

**Gegenüberstellung Alte Fassung / Neue Fassung**

Benutzungssatzung (Grünanlagensatzung):

<b>Alte Fassung:</b>	<b>Neue Fassung:</b>
<p>§ 6 Abs.2 Gemeingebrauch und Sondernutzung</p> <p>Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.</p>	<p>§ 6 Abs.2 Gemeingebrauch und Sondernutzung</p> <p>Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.</p> <p><b>Im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) kann nach Maßgabe der Gebührensatzung von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden.</b></p>

Gebührensatzung:

<b>Alte Fassung:</b>	<b>Neue Fassung:</b>
<p>§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Sondernutzung im Sinne von § 1 Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Grünanlagensatzung bedarf.</p>	<p>§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Sondernutzung der Grünanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(2) Sondernutzung im Sinne von § 1 Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Grünanlagensatzung bedarf.</p>

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch Erlaubnisbescheid gestattet wurde.

(3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung durch Erlaubnisbescheid gestattet wurde.

**(4) Entsprechend § 6 Abs.2 der Benutzungssatzung kann im Falle von Sonderkonstellationen (insbesondere bei im Rahmen der Errichtung und Pflege der Einrichtung erbrachter Eigenleistung) von der Erhebung von Gebühren abgesehen bzw. eine angemessene Reduktion der zu entrichtenden Gebühr vorgenommen werden.**